

Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber: Vereinbarung zwischen Stadt und Regierung oder Rechtsstreit?

Bei Redaktionsschluss für diesen RathausReport stand noch nicht fest, wie es mit dem Fliegerhorst weitergehen wird: Gibt es im Zusammenhang mit der von der Regierung gewünschten Kurzaufnahme eine zumindest halbwegs befriedigende Vereinbarung mit der Stadt oder sieht sich die Stadt gezwungen, sich gegen ein Diktat der Regierung auf dem Klageweg zu wehren? Eigentlich wird in der Stadt Fürstenfeldbruck bereits intensiv geplant, wie es mit dem Fliegerhorst weitergehen könnte, wenn voraussichtlich 2020 die Bundeswehr endgültig abziehen wird. Im Stadtrat wurde dafür ein eigener Konversionsausschuss gebildet.

Die Planungen werden allerdings stark von der von der Regierung von Oberbayern im Fliegerhorst installierten Einrichtung für Asylbewerber tangiert. Die Stadt sieht sich hier vor allem in ihrer Planungshoheit eingeschränkt. Über die Zulässigkeit der aktuellen Nutzung, welche ohne formalrechtliche Zustimmung der Stadt durch die Regierung einfach mittels Fakten geschaffen wurde, gibt es sehr unterschiedliche Rechtsauffassungen, die natürlich auch von der Interessenslage geprägt sind.

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigt nun, die Dependence Fliegerhorst FFB in eine zentrale Erstaufnahme umzuwandeln, welche im Verwaltungsjar-

gon als Kurzaufnahme bezeichnet wird. Rechtlich geregelt ist die Einrichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen in § 44 Asylgesetz (AsylG; dieses Gesetz hat 2016 das bis dahin gültige Asylverfahrensgesetz abgelöst). Nach Abs. 1 sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die jeweils aktuell notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Dies bedeutet, dass die organisatorische Ausgestaltung der Erstaufnahmeeinrichtung von den Ländern auch jederzeit wieder geändert werden kann. In den vergangenen 30 Jahren wurde die Abwicklung des Asylverfahrens immer wieder anders ausgerichtet. Die Aufenthaltsdauer in einer Aufnahmeeinrichtung ist aktuell i. d. R. gem. § 47 AsylG auf sechs Monate beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Asylbewerber aus sogenannten sicheren Herkunftsländern. Bayern hat zur Durchführung der Asylverfahren eine eigene Durchführungsverordnung (DVAsyl) erlassen. Außerdem gibt es ein eigenes bayrisches Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmengesetz – AufnG). Wie das Aufnahmeverfahren gestaltet

wird, orientiert sich an den aktuellen Erfordernissen.

Was bedeutet dies für Fürstenfeldbruck? Die Regierung von Oberbayern versucht der Stadt die Verwaltungseinheit „Bayernkaserne“, die wegen der Besitzverhältnisse (Eigentümerin ist die Stadt München) zum Jahresende geschlossen und an einen anderen Standort verlegt werden muss, schmackhaft zu machen. Sie möchte eine offizielle Zustimmung der Stadt für ihre Pläne, um die Stadt für alles Weitere politisch und moralisch in die Mitverantwortung nehmen zu können. Die Regierung wird dann mit ihrem kompletten Verwaltungsapparat und der medizinischen Ausstattung zur Untersuchung der Flüchtlinge aus der Bayernkaserne nach Fürstenfeldbruck umziehen. Sie stellt der Stadt dafür in Aussicht, dass sich die Flüchtlinge in der Regel nur für einen kurzen Zeitraum (gesprochen wird von einigen Tagen bis zu drei Monaten; Ausnahmen seien aber möglich) im Fliegerhorst aufhalten würden. Für die Stadt wäre damit auf alle Fälle ausgeschlossen, dass Flüchtlinge bereits in diesem Verfahrensabschnitt anerkannt würden, so dass für die Stadt keine Verpflichtung zur Unterbringung dieser „Anerkannten“ entstehen würde. Die Regierung verlangt von der Stadt eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren für die neue Form der Erstaufnahme-

einrichtung mit der Option, dass die Laufzeit einseitig auf zehn Jahre (möglicherweise auch weit darüber hinaus) verlängert werden kann. Für dieses Einrichtungsformat wäre eine Platzzahl von 1.000 erforderlich.

Sollte die Stadt dem neuen Aufnahmekonstrukt nicht zustimmen, droht die Regierung damit, dass die maximal mögliche Platzzahl von derzeit 1.600, wofür die Stadt nie ihre Zustimmung erteilt hat, voll ausgelastet würde. Derzeit befinden sich rund 1.200 Flüchtlinge im Fliegerhorst.

Wenn die Regierung ihr Konzept wie geplant umsetzt, sind damit die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt stark eingeschränkt. Für die bisher sehr engagierten Ehrenamtlichen bliebe bei einer Kurzaufnahme kaum mehr eine Betätigung. Damit würde auch dieses soziale Regulativ entfallen. Auch die Rolle der Asylsozialberatung ist bei dieser Konstellation fragwürdig.

Bei der Beurteilung, was für die Stadt die bessere Lösung sein könne, muss klargestellt werden, dass Unterkunftseinheiten von über hundert Plätzen generell unübersichtlich und integrationshemmend sind, auch wenn es nur um eine temporäre soziale Integration geht. Wie sich der Zugang von Flüchtlingen in den nächsten Monaten und Jahren entwickeln wird, ist schwer vorherzusagen. Bundesgesetzliche



Willi Dräxler, BBV
Referent für Integration

Regelungen, europäische Vereinbarungen sowie globale Entwicklungen spielen dabei die entscheidende Rolle und können von der Stadt nicht beeinflusst werden.

Die optimale Lösung wird es deshalb für die Stadt nicht geben, aber ein Diktat der Regierung ist nicht hinnehmbar. In einer Vereinbarung mit der Stadt muss die Regierung substantielle Zugeständnisse machen. Letzten Endes sollen Flüchtlinge nicht zu Leidtragenden rechtspolitischer Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Ebenen des Staates werden. Sie haben genug Probleme: durch erlebte Schicksale, durch kulturelle Verschiedenheit. Der Einstieg in unsere hochkomplexe, konsumorientierte Gesellschaft bereitet manchen Flüchtlingen – und nicht nur diesen – durchaus Orientierungsprobleme.